



HVBG

HVBG-Info 23/1997 vom 15.08.1997, S. 2145 - 2155, DOK 132.4/017

**Keine Zuständigkeit des UV-Trägers von Gewährung von Übergangsgeld
- Urteil des LSG-Niedersachsen vom 23.07.1996 - L 7 Ar 83/95 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 19.03.1997
- 11 BAr 1/97**

Keine Zuständigkeit des UV-Trägers für die Gewährung von Übergangsgeld;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG-Niedersachsen vom 23.07.1996
- L 7 Ar 83/95 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 19.03.1997 - 11 BAr 1/97 -

Das LSG Niedersachsen hat entschieden, daß die Zuständigkeit der Beklagten, der Bundesanstalt für Arbeit, im Zusammenhang mit der Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit der Umschulung der Klägerin zur Krankengymnastin nicht dadurch berührt wird, daß die Beigeladene als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung eine ablehnende Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit aufgrund der beruflich erworbenen Überempfindlichkeit gegenüber Latex getroffen hat. Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Gewährung von Leistungen besteht jedoch nicht.

Die Klägerin war bis August 1991 als Arzthelferin tätig und begang danach eine Ausbildung zur Krankengymnastin, die sie im März 1995 abschloß. Sie leidet an einem toxisch-degenerativen Handekzem an beiden Händen, einer Latexallergie und einer Nickelallergie. Die Beigeladene hat die Anerkennung einer Hauterkrankung der Klägerin als Berufskrankheit mit der Begründung abgelehnt, daß sie die Überempfindlichkeit gegen Latex zwar beruflich erworben hat, sie die Tätigkeit als Arzthelferin jedoch durch das Tragen von latexfreien Handschuhen weiterhin ausüben kann, das Handekzem an beiden Händen eine schicksalhafte Erkrankung ist und zwischen der Überempfindlichkeit gegen Nickelsulfat und der beruflichen Tätigkeit ebenfalls kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Die Zuständigkeit der Beigeladenen für die Gewährung von Leistungen für die Umschulung der Klägerin zur Krankengymnastin besteht nicht aufgrund dieser von der Beigeladenen getroffenen Entscheidung. Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt, daß sich gemäß § 6 Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG) die Zuständigkeit des Reha-Trägers nach den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften richtet, d.h., daß in den Fällen, in denen eine Leistungspflicht einer der in § 2 Abs. 1 RehaAnglG genannten Reha-Träger in Betracht kommt, sich die Frage der Zuständigkeit nach den jeweiligen Leistungsträgern betreffenden Regelungen richtet. Die Beigeladene hat allein über die Anerkennung einer Berufskrankheit entschieden, so daß die Zuständigkeit der Beklagten dadurch nicht berührt wird.

Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 56 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) besteht nicht. Nach § 36 Nr. 2 AFG, der über § 58 AFG zur Anwendung kommt, ist eine Förderung u.a. nur dann möglich, wenn der Antragsteller für die angestrebte

berufliche Tätigkeit geeignet ist. Welche Hilfen geeignet sind, richtet sich nach § 11 RehaAnglG, in dem das Rehabilitationsziel festgelegt ist. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift sollen die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation alle Hilfen umfassen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen entsprechend seiner Leistung zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Angestrebt werden muß die volle Erwerbsfähigkeit, soweit diese irgendwie zu erreichen ist. Die Gesundheitsstörungen der Klägerin, insbesondere die Neigung zu Ekzemen, schließen jedoch eine uneingeschränkte Verwendung der Klägerin auf dem gesamten Berufsfeld der Krankengymnastin von vornherein aus, da sie weder mit hautreizenden Stoffen umgehen, noch an Feuchtarbeitsplätzen eingesetzt werden sollte. Das BSG hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen als unzulässig verworfen. Die Beschwerde stelle keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, wenn sie die Frage für klärungsbedürftig halte, ob die Förderung eines Berufes durch den Reha-Träger vollständig ausgeschlossen sei, wenn Randbereiche aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgeübt werden könnten. Denn das LSG habe durch Auswertung berufskundlicher Unterlagen eine Eignung für den Beruf der Krankengymnastin bei einer chronischen Hauterkrankung - generell - und nicht nur für Randbereiche ausgeschlossen.